

§ 1 Abschluss des Reisevertrages, Verpflichtungen des Reisenden

1.1 Geltungsbereich

Grundlage des Reisevertrages sind die jeweilige Reiseausschreibung, diese Reisebedingungen sowie die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die §§ 651a bis 651y BGB. Maßgeblich sind die Reiseausschreibung und die vorvertraglichen Informationen in ihrer jeweils zum Zeitpunkt der Buchung gültigen Fassung.

1.2 Anmeldung

Mit der Buchung bietet der Reisende Marathon-Sport.de & Universal Reisen (nachfolgend „Veranstalter“ oder „RB“) den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an.

Die Buchung kann schriftlich, elektronisch oder in sonstiger gesetzlich zulässiger Form erfolgen.

Der anmeldende Reisende haftet für die vertraglichen Verpflichtungen aller in der Anmeldung aufgeführten Reisenden .

1.3 Zustandekommen des Reisevertrages

Der Reisevertrag kommt mit Zugang der Reisebestätigung des Veranstalters beim Reisenden zustande.

Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss erhält der Reisende eine Reisebestätigung auf einem dauerhaften Datenträger im Sinne des § 126b BGB, sofern gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist.

1.4 Abweichende Reisebestätigung

Weicht die Reisebestätigung vom Inhalt der Buchung ab, stellt sie ein neues Vertragsangebot des Veranstalters dar.

An dieses Angebot ist der Veranstalter für die in der Reisebestätigung genannte Frist gebunden.

Der Vertrag kommt auf Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der Reisende innerhalb der genannten Frist die Annahme ausdrücklich erklärt, eine Anzahlung leistet oder die Reise antritt.

1.5 Vorvertragliche Informationen

Die dem Reisenden vor Vertragsschluss gemäß Art. 250 §§ 1 bis 3 EGBGB erteilten Informationen werden Bestandteil des Reisevertrages, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

Der Veranstalter behält sich vor, Änderungen dieser Informationen vor Vertragsschluss vorzunehmen, sofern er den Reisenden hierüber vor Abgabe seiner Vertragserklärung klar, verständlich und in hervorgehobener Weise informiert.

1.6 Buchungen im elektronischen Geschäftsverkehr

Bei Buchungen über eine Internetseite oder ein sonstiges elektronisches Buchungssystem gelten ergänzend die gesetzlichen Vorschriften über den elektronischen Geschäftsverkehr.

Der Veranstalter bestätigt den Eingang der Buchung unverzüglich auf elektronischem Weg. Eine automatische Eingangsbestätigung stellt noch keine Annahme des Vertragsangebotes dar.

1.7 Kein Widerrufsrecht bei Pauschalreisen

Für Pauschalreiseverträge besteht nach den gesetzlichen Vorschriften kein Widerrufsrecht.

Dem Reisenden stehen jedoch die gesetzlichen Rechte, insbesondere die Rücktrittsrechte gemäß § 651h BGB sowie die sonstigen Rechte nach den Vorschriften über den Pauschalreisevertrag, zu.

Ein gesetzliches Widerrufsrecht bleibt unberührt, soweit ein solches im Einzelfall aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften besteht.

§ 2 Bezahlung und Reiseunterlagen

2.1 Kundengeldabsicherung

Der Veranstalter darf Zahlungen auf den Reisepreis vor Beendigung der Pauschalreise nur fordern oder entgegennehmen, wenn dem Reisenden ein wirksamer Sicherungsschein gemäß § 651r BGB auf einem dauerhaften Datenträger übermittelt wurde.

Der Sicherungsschein enthält die gesetzlich vorgeschriebenen Angaben zum Absicherer der Kundengelder.

2.2 Anzahlung

Mit Erhalt der Reisebestätigung und des Sicherungsscheins wird eine Anzahlung in Höhe von 20 % des Reisepreises fällig, soweit in der Reiseausschreibung oder Reisebestätigung keine abweichende Regelung getroffen wird. Startnummern, Eintrittskarten und Linienflüge mit sofortiger Ticketausstellung sind sofort nach Erhalt der Bestätigung in voller Höhe fällig und zahlbar.

Die Anzahlung wird auf den Gesamtreisepreis angerechnet.

2.3 Restzahlung

Die Restzahlung ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, 28 Tage vor Reisebeginn ohne weitere Aufforderung fällig.

Voraussetzung hierfür ist, dass die Reise nicht mehr aus dem in § 651h Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BGB genannten Grund abgesagt werden kann und der Sicherungsschein übergeben wurde.

2.4 Besondere Zahlungsbedingungen

Für einzelne Reiseleistungen können aufgrund besonderer Bedingungen der jeweiligen Leistungsträger oder Veranstalter abweichende Zahlungsfristen gelten.

Dies betrifft insbesondere

- Startnummern,
- Eintrittskarten,
- Flugsondertarife,
- Linienflüge mit sofortiger Ticketausstellung,
- Sportveranstaltungen mit begrenzten Teilnehmerkontingenten,
- Sonderleistungen, die unmittelbar nach Buchung verbindlich bestellt werden.

Auf solche abweichenden Zahlungsbedingungen wird der Reisende vor Vertragsschluss ausdrücklich hingewiesen.

2.5 Zahlungsverzug

Werden vereinbarte Anzahlungen oder Restzahlungen trotz Fälligkeit und Mahnung mit angemessener Fristsetzung nicht geleistet und ist der Zahlungsverzug vom Reisenden zu vertreten, ist der Veranstalter berechtigt, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften vom Reisevertrag zurückzutreten und Rücktrittskosten gemäß diesen Reisebedingungen zu verlangen.

Dies gilt nicht, wenn bereits zu diesem Zeitpunkt ein erheblicher Reisemangel vorliegt oder der Veranstalter seine vertraglichen Pflichten wesentlich verletzt hat.

2.6 Reiseunterlagen

Reiseunterlagen werden dem Reisenden grundsätzlich rechtzeitig vor Reisebeginn in Textform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger übermittelt.

Soweit erforderlich oder vereinbart, können Reiseunterlagen auch postalisch übersandt oder am Reiseziel hinterlegt werden.

Der Reisende ist verpflichtet, die erhaltenen Reiseunterlagen unverzüglich nach Erhalt auf Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere hinsichtlich Namen, Reisedaten sowie gebuchter Leistungen, zu überprüfen und erkennbare Abweichungen unverzüglich dem Veranstalter oder dem vermittelnden Reisebüro mitzuteilen.

2.7 Kurzfristige Buchungen

Bei kurzfristigen Buchungen erfolgt die Übermittlung der Reiseunterlagen in der Regel elektronisch oder auf andere geeignete Weise, soweit dies aufgrund des Reisebeginns erforderlich ist.

Der Veranstalter wird hierbei alle zumutbaren Maßnahmen treffen, damit dem Reisenden die erforderlichen Reiseunterlagen rechtzeitig zur Verfügung stehen.

§ 3 Leistungsänderungen vor Reisebeginn

3.1 Änderungen vor Vertragsschluss

Die Reisebeschreibung und die vorvertraglichen Informationen gemäß Art. 250 EGBGB sind Grundlage des Reisevertrages.

Der Veranstalter behält sich vor, vor Vertragsschluss Änderungen an einzelnen Reiseleistungen vorzunehmen, soweit dies erforderlich ist und der Reisende hierüber vor Abgabe seiner Vertragserklärung klar, verständlich und in hervorgehobener Weise informiert wird.

3.2 Änderungen nach Vertragsschluss

Der Veranstalter ist berechtigt, nach Vertragsschluss Änderungen einzelner Reiseleistungen vorzunehmen, wenn diese Änderungen unerheblich sind, den Gesamtzuschnitt der Reise nicht beeinträchtigen und nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden.

Unerhebliche Änderungen können insbesondere betreffen:

- organisatorisch bedingte Änderungen von Abläufen,
- geringfügige Änderungen von Reisezeiten,
- Änderungen der Reihenfolge einzelner Reisebestandteile,
- Änderungen von Ansprechpartnern oder örtlichen Leistungspartnern,
- geringfügige Änderungen bei Transport- oder Hotelleistungen mit gleichwertiger Beschaffenheit.

Die Rechte des Reisenden wegen einer etwaigen Mangelhaftigkeit der geänderten Leistung bleiben unberührt.

3.3 Änderungen wesentlicher Reiseleistungen

Erhebliche Änderungen einer wesentlichen Eigenschaft einer Reiseleistung oder Abweichungen von besonderen Vorgaben des Reisenden, die Inhalt des Reisevertrages geworden sind, sind nur nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zulässig.

Der Veranstalter wird den Reisenden unverzüglich nach Kenntnis des Änderungsgrundes auf einem dauerhaften Datenträger klar, verständlich und hervorgehoben über die Änderung informieren.

Der Reisende kann innerhalb einer vom Veranstalter gesetzten angemessenen Frist:

1. die Änderung annehmen,
2. ohne Entschädigung vom Reisevertrag zurücktreten oder
3. soweit vom Veranstalter angeboten, die Teilnahme an einer gleichwertigen Ersatzreise verlangen.

Erklärt sich der Reisende innerhalb der gesetzten Frist nicht, gilt die Änderung als angenommen, sofern der Veranstalter den Reisenden hierauf in der Änderungsmitteilung ausdrücklich hingewiesen hat.

3.4 Besondere Regelungen für Sportveranstaltungen

Bei Reisen zu Sportveranstaltungen, insbesondere Marathon-, Lauf- und Ausdauerveranstaltungen, können Änderungen des Veranstaltungsablaufs oder einzelner Veranstaltungsbestandteile eintreten, auf die der Veranstalter keinen Einfluss hat.

Hierzu können insbesondere gehören:

- Änderungen der Strecke,
- Änderungen von Startzeiten,
- Änderungen des Veranstaltungsortes,
- organisatorische Änderungen durch den Veranstalter der Sportveranstaltung,
- behördliche Vorgaben oder Sicherheitsmaßnahmen.

Solche Änderungen stellen nicht automatisch eine erhebliche Änderung des Pauschalreisevertrages dar, sofern der Gesamtzweck der Reise – insbesondere die Teilnahme oder der Besuch der vorgesehenen Sportveranstaltung – hierdurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

Gesetzliche Rechte des Reisenden bei erheblichen Beeinträchtigungen bleiben unberührt.

3.5 Änderungen aufgrund höherer Gewalt oder unvermeidbarer außergewöhnlicher Umstände

Unberührt bleiben die gesetzlichen Rechte des Veranstalters und des Reisenden bei unvermeidbaren, außergewöhnlichen Umständen nach § 651h BGB.

Der Veranstalter wird den Reisenden unverzüglich informieren, sobald ihm entsprechende Umstände bekannt werden und diese Auswirkungen auf die Durchführung der Reise haben.

§ 4 Preisanpassung des Reisepreises

4.1 Voraussetzungen einer Preiserhöhung

Der Veranstalter kann den vereinbarten Reisepreis nach Vertragsschluss nur erhöhen, wenn sich die Erhöhung unmittelbar aus einer nach Vertragsschluss eingetretenen und bei Vertragsschluss nicht vorhersehbaren Erhöhung der nachfolgend genannten Kostenfaktoren ergibt:

- Beförderungskosten aufgrund gestiegener Kosten für Treibstoff oder andere Energieträger,
- Erhöhungen von Steuern und sonstigen Abgaben für vereinbarte Reiseleistungen,
- Änderungen der für die betreffende Pauschalreise geltenden Wechselkurse,
- Erhöhungen von Entgelten für bestimmte Reiseleistungen, insbesondere aufgrund behördlicher Maßnahmen oder gesetzlicher Änderungen.

Eine Preiserhöhung ist nur zulässig, soweit die erhöhten Kosten unmittelbar der konkreten Reise zugeordnet werden können.

4.2 Berechnung und Mitteilung der Preiserhöhung

Der Veranstalter wird den Reisenden über eine zulässige Preiserhöhung unverzüglich nach Kenntnis des Änderungsgrundes informieren.

Die Mitteilung erfolgt auf einem dauerhaften Datenträger und enthält eine nachvollziehbare Berechnung der Preiserhöhung sowie deren Gründe.

Eine Preiserhöhung wird nur wirksam, wenn der Veranstalter den Reisenden spätestens 20 Tage vor Reisebeginn über die Erhöhung informiert.

4.3 Rechte des Reisenden bei Preiserhöhungen

Erhöht sich der Reisepreis um mehr als 8 % des Reisepreises, kann der Reisende nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften die Annahme der Preiserhöhung erklären, vom Vertrag zurücktreten oder die Teilnahme an einer vom Veranstalter angebotenen gleichwertigen Ersatzreise verlangen.

Der Veranstalter wird den Reisenden zusammen mit der Mitteilung über die Preiserhöhung über seine Rechte und die dafür geltenden Fristen informieren.

4.4 Preissenkung

Der Reisende kann eine Senkung des Reisepreises verlangen, soweit sich die in § 4.1 genannten Kostenfaktoren nach Vertragsschluss und vor Reisebeginn verändert haben und dies zu niedrigeren Kosten für den Veranstalter führt.

Der Veranstalter darf von dem zu erstattenden Betrag tatsächlich entstandene Verwaltungskosten abziehen. Auf Verlangen des Reisenden hat der Veranstalter die Höhe dieser Verwaltungskosten nachzuweisen.

4.5 Keine Änderung von Teilnehmergebühren und Startplatzkosten

Bei Sportreisen können einzelne Leistungen, insbesondere Startplätze, Teilnehmergebühren, Eintrittskarten oder vergleichbare personenbezogene Leistungen, besonderen Preisbedingungen des jeweiligen Veranstalters der Sportveranstaltung unterliegen.

Ändern sich solche Kosten nach Vertragsschluss aufgrund einer nachträglichen Preisänderung des jeweiligen Leistungsträgers, gelten die gesetzlichen Regelungen zur Preisanpassung nach den vorstehenden Bestimmungen.

Bereits verbindlich reservierte oder personalisierte Leistungen bleiben von einer freiwilligen Nichtteilnahme des Reisenden unberührt.

§ 5 Sportveranstaltungen, Startberechtigungen und Sonderleistungen

5.1 Teilnahme an Sportveranstaltungen

Bei Reisen zu Sportveranstaltungen, insbesondere Marathon-, Lauf-, Triathlon- und vergleichbaren Veranstaltungen, umfasst die Reiseleistung die in der Reiseausschreibung beschriebenen Leistungen.

Der Veranstalter schuldet jedoch keinen bestimmten sportlichen Erfolg, keine bestimmte Zielzeit oder sonstige persönliche Leistung des Reisenden.

5.2 Startplätze und Registrierung

Soweit die Reise einen Startplatz, eine Teilnehmerregistrierung oder eine Eintrittsberechtigung für eine Sportveranstaltung beinhaltet, erfolgt die Vergabe nach den Bedingungen des jeweiligen Veranstalters der Sportveranstaltung.

Der Reisende ist verpflichtet, die für die Registrierung erforderlichen Angaben vollständig und richtig zur Verfügung zu stellen.

Fehlerhafte oder verspätete Angaben des Reisenden, die zu einer Nichtteilnahme führen, gehen zu seinen Lasten, soweit der Veranstalter dies nicht zu vertreten hat.

5.3 Personalisierte Leistungen

Startplätze, Eintrittskarten oder vergleichbare personenbezogene Leistungen können aufgrund der Bedingungen des jeweiligen Veranstalters nicht übertragbar oder nur eingeschränkt stornierbar sein.

Der Veranstalter informiert den Reisenden vor Vertragsschluss über besondere Einschränkungen, soweit diese bekannt sind.

5.4 Änderungen oder Absage der Sportveranstaltung

Der Veranstalter der Sportreise übernimmt keine Garantie dafür, dass eine Sportveranstaltung zu dem ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkt oder in der ursprünglich geplanten Form durchgeführt wird.

Wird eine Sportveranstaltung durch den Veranstalter der Sportveranstaltung, Behörden oder aufgrund unvermeidbarer außergewöhnlicher Umstände geändert, verschoben oder abgesagt, gelten die gesetzlichen Vorschriften über Leistungsänderungen, Rücktritt und mögliche Ansprüche des Reisenden.

Soweit einzelne Leistungen, insbesondere Startplätze oder Eintrittskarten, aufgrund der Bedingungen des jeweiligen Leistungsträgers nicht erstattungsfähig sind, wird dies bei der Prüfung möglicher Erstattungsansprüche berücksichtigt.

5.5 Verhalten bei Sportveranstaltungen

Der Reisende ist verpflichtet, die Teilnahmebedingungen, Sicherheitsvorschriften und organisatorischen Vorgaben des jeweiligen Veranstalters der Sportveranstaltung einzuhalten.

Eine Nichtteilnahme aufgrund eines Verstoßes gegen diese Vorgaben begründet grundsätzlich keinen Anspruch auf Erstattung des Reisepreises.

§ 6 Rücktritt des Reisenden vor Reisebeginn

6.1 Rücktrittsrecht des Reisenden

Der Reisende kann jederzeit vor Reisebeginn vom Pauschalreisevertrag zurücktreten.

Der Rücktritt ist gegenüber dem Veranstalter zu erklären. Es ist erforderlich, den Rücktritt in Textform zu erklären.

Maßgeblich für die Berechnung der Rücktrittskosten ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Veranstalter.

Stornostaffel Marathon-Sport und Universal Reisen

bis 30 Tage vor Reisebeginn: 20 %

bis 29–15 Tage: 40 %

bis 14–7 Tage: 60 %

bis 6–1 Tage: 80 %

am Abreisetag oder bei Nichtantritt: 100 %

Eintrittskarten, Startnummern oder ähnliche personalisierte Leistungen sind nicht erstattbar.

6.2 Folgen des Rücktritts

Tritt der Reisende vom Vertrag zurück, verliert der Veranstalter den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis.

Der Veranstalter kann jedoch eine angemessene Entschädigung verlangen, soweit der Rücktritt nicht auf Umständen beruht, die vom Veranstalter zu vertreten sind, oder soweit nicht gesetzliche Gründe für einen entschädigungsfreien Rücktritt vorliegen.

Die Höhe der Entschädigung bestimmt sich nach dem Reisepreis abzüglich der ersparten Aufwendungen sowie abzüglich dessen, was der Veranstalter durch eine anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwirbt oder erwerben kann.

6.3 Berechnung der Entschädigung

Der Veranstalter berücksichtigt bei der Berechnung der Entschädigung insbesondere:

- den Zeitraum zwischen Zugang der Rücktrittserklärung und Reisebeginn,
- die Art der Reise,
- die gebuchten Reiseleistungen,
- bereits eingegangene Verpflichtungen gegenüber Leistungsträgern,
- ersparte Aufwendungen,
- mögliche anderweitige Verwendung einzelner Reiseleistungen.

Dem Reisenden bleibt ausdrücklich der Nachweis vorbehalten, dass dem Veranstalter kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

6.4 Ersatz von konkret entstandenen Kosten

Der Veranstalter kann anstelle einer pauschalen Entschädigung eine konkret berechnete Entschädigung verlangen, wenn nachgewiesen wird, dass tatsächlich höhere Kosten entstanden sind.

In diesem Fall wird der Veranstalter die entstandenen Kosten unter Berücksichtigung ersparter Aufwendungen und möglicher anderweitiger Verwendung nachvollziehbar darlegen.

6.5 Besonderheiten bei Marathon- und Sportreisen

Bei Reisen zu Sportveranstaltungen können einzelne Reisebestandteile besonderen Stornierungs- oder Erstattungsbedingungen unterliegen.

Dies betrifft insbesondere:

- Startplätze,
- Teilnehmergebühren,
- personalisierte Eintrittskarten,
- Sonderkontingente für Hotels,
- Flugleistungen mit besonderen Tarifbedingungen.

Soweit solche Leistungen aufgrund ihrer besonderen Beschaffenheit nach den Bedingungen des jeweiligen Leistungsträgers nicht oder nur eingeschränkt erstattungsfähig sind, kann dies bei der Berechnung der Entschädigung berücksichtigt werden.

Der Veranstalter informiert den Reisenden vor Vertragsschluss über bekannte besondere Bedingungen.

6.6 Rücktritt aufgrund unvermeidbarer außergewöhnlicher Umstände

Der Reisende kann ohne Zahlung einer Entschädigung vom Vertrag zurücktreten, wenn am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, welche die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen.

Die Beurteilung erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften des § 651h BGB.

6.7 Reiserücktrittsversicherung

Der Veranstalter empfiehlt den Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung sowie einer Versicherung zur Deckung der Kosten einer Rückführung bei Unfall oder Krankheit.

Die Entscheidung über den Abschluss einer Versicherung liegt beim Reisenden.

§ 7 Umbuchungen und Vertragsübertragung auf eine Ersatzperson

7.1 Umbuchungen nach Vertragsschluss

Ein Anspruch des Reisenden auf Änderungen des Reisevertrages nach Vertragsschluss, insbesondere hinsichtlich Reiseterrmin, Reiseziel, Unterkunft, Beförderungsart oder einzelner Reiseleistungen, besteht nicht.

Soweit eine Änderung nach Vertragsschluss auf Wunsch des Reisenden und nach den Möglichkeiten des Veranstalters durchgeführt werden kann, kann der Veranstalter ein angemessenes Bearbeitungsentgelt verlangen.

Dem Reisenden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass keine oder wesentlich geringere Kosten entstanden sind.

Kann eine gewünschte Änderung nicht durchgeführt werden, bleibt es dem Reisenden unbenommen, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften vom Reisevertrag zurückzutreten.

7.2 Besondere Regelungen bei Sportreisen

Bei Reisen zu Sportveranstaltungen können Änderungen aufgrund besonderer Bedingungen der jeweiligen Sportveranstaltung oder Leistungsträger eingeschränkt sein.

Dies gilt insbesondere für:

- personalisierte Startplätze,
- Teilnehmerregistrierungen,
- Eintrittskarten,
- Sonderkontingente,
- bereits ausgestellte Flugtickets.

Der Veranstalter wird den Reisenden vor Durchführung einer gewünschten Änderung über erkennbare Einschränkungen und gegebenenfalls entstehende Kosten informieren.

7.3 Vertragsübertragung auf eine Ersatzperson

Der Reisende kann innerhalb einer angemessenen Frist vor Reisebeginn verlangen, dass eine von ihm benannte Ersatzperson in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt.

Der Veranstalter kann dem Eintritt der Ersatzperson widersprechen, wenn diese die vertraglichen Reisevoraussetzungen nicht erfüllt oder gesetzliche Vorschriften, behördliche Anordnungen oder Vorgaben von Leistungsträgern entgegenstehen.

Bei wirksamer Vertragsübertragung haften der ursprüngliche Reisende und die Ersatzperson gegenüber dem Veranstalter als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt der Ersatzperson entstehenden angemessenen Mehrkosten.

7.4 Ersatzperson bei Startplätzen und Sportveranstaltungen

Soweit eine Reise die Teilnahme an einer Sportveranstaltung beinhaltet, ist die Übertragung eines Startplatzes nur möglich, wenn dies nach den Teilnahmebedingungen des jeweiligen Veranstalters der Sportveranstaltung zulässig ist.

Eine Übertragung eines Startplatzes kann insbesondere aufgrund von Sicherheitsbestimmungen, Zeitvorgaben oder personenbezogenen Registrierungsanforderungen ausgeschlossen sein.

Der Veranstalter unterstützt den Reisenden bei einer möglichen Übertragung, soweit dies organisatorisch möglich ist.

Ein Anspruch auf Übertragung eines Startplatzes gegenüber dem Veranstalter besteht jedoch nicht, wenn der Veranstalter der Sportveranstaltung dies nicht zulässt.

7.5 Fristen und Form

Erklärungen über eine Vertragsübertragung oder Änderungswünsche sind in Textform einzureichen.

Maßgeblich für die Einhaltung von Fristen ist der Zugang der Erklärung beim Veranstalter.

§ 8 Nicht in Anspruch genommene Reiseleistungen und Nichtantritt der Reise

8.1 Nicht genutzte Reiseleistungen

Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen, zu deren vertragsgemäßer Erbringung der Veranstalter bereit und in der Lage war, aus Gründen nicht in Anspruch, die ausschließlich in der Person des Reisenden liegen, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises.

Dies gilt nicht, soweit der Reisende nach den gesetzlichen Vorschriften berechtigt gewesen wäre, den Reisevertrag kostenfrei zu kündigen oder vom Vertrag zurückzutreten.

8.2 Erstattung ersparter Aufwendungen

Der Veranstalter wird sich bei den Leistungsträgern um eine Erstattung ersparter Aufwendungen bemühen, soweit dies möglich und zumutbar ist.

Eine Verpflichtung zur Erstattung besteht nur hinsichtlich tatsächlich ersparter Aufwendungen oder solcher Beträge, die der Veranstalter von Leistungsträgern zurückerhält.

Der Veranstalter darf eine Erstattung verweigern, wenn es sich um völlig unerhebliche Beträge handelt.

8.3 Nichtteilnahme an Sportveranstaltungen

Bei Sportreisen stellt die Nichtteilnahme des Reisenden an der vorgesehenen Sportveranstaltung, insbesondere aufgrund persönlicher Gründe wie Krankheit, Verletzung, fehlender Trainingsvorbereitung oder freiwilliger Entscheidung, grundsätzlich keinen Reisemangel dar, sofern die vereinbarten Reiseleistungen weiterhin vertragsgemäß angeboten werden.

Dies gilt insbesondere für Leistungen wie:

- Unterkunft,
- Transportleistungen,

- Reisebetreuung,
- organisatorische Leistungen,
- bereitgestellte Startunterlagen oder Startberechtigungen.

Gesetzliche Rechte des Reisenden bleiben unberührt, soweit die Reiseleistungen selbst mangelhaft erbracht werden.

8.4 Verspätete Anreise und Nichterscheinen

Bei verspäteter Anreise oder Nichterscheinen des Reisenden („No-Show“) gelten die gesetzlichen Regelungen sowie die Bedingungen der jeweiligen Leistungsträger.

Der Reisende ist verpflichtet, den Veranstalter oder die angegebenen Kontaktstellen unverzüglich zu informieren, wenn er die Reise nicht oder verspätet antreten kann.

Entstehen hierdurch zusätzliche Kosten oder können Leistungen nicht mehr genutzt werden, können diese dem Reisenden nach den gesetzlichen Vorschriften und den vertraglichen Bedingungen der Leistungsträger auferlegt werden.

§ 9 Rücktritt wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl

9.1 Voraussetzungen des Rücktritts

Der Veranstalter kann vom Pauschalreisevertrag zurücktreten, wenn die in der Reiseausschreibung und den vorvertraglichen Informationen angegebene Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird.

Voraussetzung ist, dass die Mindestteilnehmerzahl sowie der Zeitpunkt, bis zu dem der Rücktritt erklärt werden kann, dem Reisenden vor Vertragsschluss mitgeteilt wurden.

9.2 Frist für die Rücktrittserklärung

Der Veranstalter kann wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl nur innerhalb der gesetzlich zulässigen Fristen vom Vertrag zurücktreten.

Soweit in der Reiseausschreibung keine kürzere Frist angegeben wurde, gilt:

- bei Reisen mit einer Reisedauer von mehr als sechs Tagen spätestens 20 Tage vor Reisebeginn,
- bei Reisen mit einer Reisedauer von zwei bis sechs Tagen spätestens 7 Tage vor Reisebeginn,
- bei Reisen mit einer Reisedauer von weniger als zwei Tagen spätestens 48 Stunden vor Reisebeginn.

9.3 Informationspflicht des Veranstalters

Der Veranstalter wird den Reisenden unverzüglich informieren, sobald feststeht, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird und die Reise nicht durchgeführt werden kann.

Die Rücktrittserklärung erfolgt auf einem dauerhaften Datenträger.

9.4 Erstattung bereits geleisteter Zahlungen

Tritt der Veranstalter wirksam wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl vom Reisevertrag zurück, verliert er den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis.

Bereits geleistete Zahlungen werden unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach dem Rücktritt, zurückerstattet.

Weitere Ansprüche des Reisenden bleiben unberührt, soweit gesetzliche Vorschriften dies vorsehen.

9.5 Besonderheiten bei Sportreisen

Bei Sportreisen kann die Durchführung von Gruppenleistungen, Reisebetreuung oder gemeinschaftlichen Reisebestandteilen von einer Mindestteilnehmerzahl abhängig sein.

Die Teilnahme oder Durchführung der jeweiligen Sportveranstaltung selbst richtet sich nach den Bedingungen des Veranstalters der Sportveranstaltung und bleibt hiervon unberührt, soweit keine eigene Veranstaltung des Reiseveranstalters betroffen ist.

§ 10 Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen

10.1 Kündigung durch den Veranstalter

Der Veranstalter kann den Pauschalreisevertrag kündigen, wenn der Reisende die Durchführung der Reise trotz einer vorherigen Abmahnung nachhaltig stört oder sich in einem solchen Maß vertragswidrig verhält, dass eine sofortige Beendigung des Reisevertrages gerechtfertigt ist.

Dies gilt insbesondere, wenn das Verhalten des Reisenden geeignet ist,

- die Sicherheit anderer Reisender erheblich zu gefährden,
- andere Reiset Teilnehmer oder Leistungsträger erheblich zu beeinträchtigen,
- gesetzliche Vorschriften oder verbindliche Vorgaben von Leistungsträgern zu verletzen.

Eine Kündigung ist ausgeschlossen, wenn die Pflichtverletzung des Reisenden auf einer Verletzung von Informations-, Fürsorge- oder Organisationspflichten des Veranstalters beruht.

10.2 Folgen der Kündigung

Kündigt der Veranstalter den Reisevertrag aus wichtigem Grund, behält er grundsätzlich den Anspruch auf den Reisepreis.

Der Veranstalter muss sich jedoch ersparte Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er durch eine anderweitige Verwendung nicht in Anspruch genommener Reiseleistungen erlangt.

Kosten einer vorzeitigen Rückreise oder sonstige zusätzliche Aufwendungen des Reisenden trägt dieser selbst, soweit die Kündigung durch sein Verhalten verursacht wurde.

10.3 Besonderheiten bei Gruppen- und Sportreisen

Bei Gruppenreisen und Sportreisen ist der Reisende verpflichtet, Rücksicht auf andere Teilnehmer, Betreuer, Leistungspartner und Veranstalter der jeweiligen Sportveranstaltung zu nehmen.

Dies umfasst insbesondere die Einhaltung von:

- Sicherheitsbestimmungen,
- Hausordnungen der Unterkünfte,
- Vorgaben von Transportunternehmen,
- Teilnahmebedingungen der jeweiligen Sportveranstaltung.

Eine Nichtteilnahme an einer Sportveranstaltung aufgrund eines individuellen Verhaltens des Reisenden begründet keinen Anspruch auf Ersatz oder Erstattung, soweit die übrigen Reiseleistungen vertragsgemäß erbracht werden.

§ 11 Rücktritt wegen unvermeidbarer außergewöhnlicher Umstände

11.1 Rücktritt des Reisenden

Der Reisende kann vor Reisebeginn ohne Zahlung einer Entschädigung vom Pauschalreisevertrag zurücktreten, wenn am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, welche die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen.

Als unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände gelten Umstände, die nicht der Kontrolle der Vertragspartei unterliegen, die sich hierauf beruft, und deren Folgen sich auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären.

Die Beurteilung erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften des § 651h BGB.

11.2 Rücktritt des Veranstalters

Der Veranstalter kann vor Reisebeginn vom Pauschalreisevertrag zurücktreten, wenn er aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände an der Erfüllung des Vertrages gehindert ist.

Der Veranstalter wird den Rücktritt unverzüglich erklären, sobald ihm der Rücktrittsgrund bekannt ist.

In diesem Fall verliert der Veranstalter den Anspruch auf den Reisepreis.

11.3 Erstattung bei Rücktritt

Erfolgt ein Rücktritt nach den vorstehenden Bestimmungen, erstattet der Veranstalter dem Reisenden sämtliche geleisteten Zahlungen unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach dem Rücktritt.

Ein Anspruch auf weitere Entschädigung besteht nicht, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

11.4 Besonderheiten bei Sportveranstaltungen

Bei Reisen zu Sportveranstaltungen können unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auch Auswirkungen auf die Durchführung der jeweiligen Sportveranstaltung haben.

Hierzu können insbesondere gehören:

- behördliche Untersagungen,
- Sicherheitsmaßnahmen,
- Naturereignisse,
- extreme Wetterbedingungen,
- sonstige Ereignisse außerhalb des Einflussbereichs des Veranstalters der Reise oder der Sportveranstaltung.

Ob und in welchem Umfang hieraus Rechte des Reisenden entstehen, richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften und den konkreten Umständen des Einzelfalls.

§ 12 Entschädigungspauschalen bei Rücktritt des Reisenden

12.1 Grundsatz

Tritt der Reisende vom Pauschalreisevertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, kann der Veranstalter eine angemessene Entschädigung verlangen.

Die Höhe der Entschädigung richtet sich grundsätzlich nach § 651h BGB.

Bei der Berechnung werden insbesondere berücksichtigt:

- der Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung,

- die ersparten Aufwendungen des Veranstalters,
- die Möglichkeit einer anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen,
- die Art und Zusammensetzung der gebuchten Reise.

Dem Reisenden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Veranstalter kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

12.2 Pauschalierte Entschädigung

Der Veranstalter kann anstelle einer konkreten Berechnung eine angemessene pauschalierte Entschädigung verlangen, soweit diese auf einer nachvollziehbaren Kalkulation der typischerweise ersparten Aufwendungen und des typischerweise möglichen anderweitigen Erwerbs beruht.

Die jeweils gültigen Entschädigungspauschalen werden dem Reisenden vor Vertragsschluss in der Reiseausschreibung oder den ergänzenden Reiseinformationen mitgeteilt.

12.3 Besondere Kostenbestandteile bei Sportreisen

Bei Reisen zu Sportveranstaltungen können einzelne Reisebestandteile besonderen Rücktrittsbedingungen unterliegen.

Dies betrifft insbesondere:

- Startplätze,
- Teilnehmergebühren,
- personalisierte Eintrittskarten,
- Sondertickets,
- Flugtickets zu Sondertarifen,
- nicht erstattungsfähige Leistungen Dritter.

Soweit solche Leistungen vom Veranstalter bereits verbindlich eingekauft wurden und nicht oder nur eingeschränkt erstattet werden können, können die hierfür tatsächlich entstehenden Kosten bei der Berechnung der Entschädigung berücksichtigt werden.

12.4 Startplätze und personalisierte Leistungen

Kosten für Startplätze oder vergleichbare personenbezogene Leistungen können nach erfolgter verbindlicher Registrierung grundsätzlich nicht erstattungsfähig sein, sofern dies auf den Bedingungen des jeweiligen Veranstalters der Sportveranstaltung beruht.

Der Veranstalter weist den Reisenden vor Vertragsschluss auf bekannte Einschränkungen hin.

Soweit eine Übertragung oder Weitergabe eines Startplatzes nach den Bedingungen der Sportveranstaltung möglich ist, wird der Veranstalter den Reisenden bei einer entsprechenden Anfrage unterstützen.

12.5 Nachweis eines geringeren Schadens

Der Reisende ist berechtigt nachzuweisen, dass dem Veranstalter kein Schaden oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

In diesem Fall ist nur die tatsächlich angemessene Entschädigung zu zahlen.

12.6 Möglichkeit einer Reiserücktrittsversicherung

Der Veranstalter empfiehlt den Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung sowie einer Reiseabbruchversicherung, insbesondere bei Reisen mit kostenintensiven Sportveranstaltungen oder personalisierten Leistungen.

§ 13 Mitwirkungspflichten des Reisenden

13.1 Prüfung der Reiseunterlagen

Der Reisende ist verpflichtet, die ihm übermittelten Reiseunterlagen nach Erhalt auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen.

Erkennbare Abweichungen oder Fehler, insbesondere hinsichtlich Namen, Reisedaten, gebuchter Leistungen oder sonstiger wesentlicher Angaben, sind dem Veranstalter unverzüglich mitzuteilen.

Der Reisende hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass erforderliche persönliche Angaben für die Durchführung der Reise vollständig und korrekt vorliegen.

13.2 Mängelanzeige und Abhilfeverlangen

Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, ist der Reisende verpflichtet, einen Reisemangel unverzüglich anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen.

Der Reisende hat dabei mitzuwirken, Schäden möglichst zu vermeiden oder gering zu halten.

Die Mängelanzeige ist gegenüber dem Veranstalter, einer vom Veranstalter benannten örtlichen Kontaktstelle oder einer sonstigen in den Reiseunterlagen genannten Ansprechstelle möglich.

Der Veranstalter wird sich bemühen, innerhalb angemessener Zeit Abhilfe zu schaffen, soweit dies möglich und zumutbar ist.

13.3 Unterlassene Mängelanzeige

Unterlässt der Reisende schuldhaft die unverzügliche Anzeige eines Reisemangels und konnte der Veranstalter deshalb keine Abhilfe schaffen, können Ansprüche des Reisenden nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften eingeschränkt sein.

13.4 Kündigung wegen Reisemängeln

Möchte der Reisende den Reisevertrag wegen eines erheblichen Reisemangels kündigen, hat er dem Veranstalter zuvor grundsätzlich eine angemessene Frist zur Abhilfe zu setzen.

Dies gilt nicht, wenn eine Abhilfe unmöglich ist, vom Veranstalter verweigert wird oder besondere Umstände eine sofortige Kündigung rechtfertigen.

13.5 Gepäck bei Flugreisen

Bei Verlust, Beschädigung oder verspäteter Beförderung von Reisegepäck im Zusammenhang mit einer Flugbeförderung ist der Reisende verpflichtet, den Schaden unverzüglich gegenüber der ausführenden Fluggesellschaft anzuzeigen und die erforderlichen Nachweise einzuholen.

Insbesondere bei aufgegebenem Gepäck ist regelmäßig eine Schadensanzeige (Property Irregularity Report – PIR) gegenüber der Fluggesellschaft erforderlich.

Zusätzlich ist der Reisende verpflichtet, den Veranstalter über wesentliche Beeinträchtigungen unverzüglich zu informieren, soweit die Reiseleistung betroffen ist.

13.6 Besondere Mitwirkungspflichten bei Sportreisen

Bei Reisen zu Sportveranstaltungen ist der Reisende verpflichtet, die für die Teilnahme erforderlichen Angaben rechtzeitig und vollständig zur Verfügung zu stellen.

Dies gilt insbesondere für:

- Teilnehmerregistrierungen,
- Startplatzdaten,
- persönliche Angaben zur Anmeldung,
- medizinische oder organisatorische Vorgaben des Veranstalters der Sportveranstaltung, soweit diese Voraussetzung für die Teilnahme sind.

Nachteile, die durch fehlerhafte, unvollständige oder verspätete Angaben des Reisenden entstehen, hat der Reisende zu vertreten, soweit der Veranstalter dies nicht zu verantworten hat.

§ 14 Haftung des Veranstalters

14.1 Vertragliche Haftung

Der Veranstalter haftet für die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistungen nach den gesetzlichen Vorschriften.

Die Haftung des Veranstalters umfasst insbesondere Schäden, die durch eine schuldhafte Verletzung vertraglicher Pflichten entstehen.

14.2 Haftungsbeschränkung

Die Haftung des Veranstalters für Schäden, die keine Körperschäden sind und nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, wird auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein solcher Haftungsausschluss oder eine solche Haftungsbegrenzung gesetzlich zulässig ist.

Die Haftungsbegrenzung gilt nicht, soweit internationale Übereinkommen oder gesetzliche Vorschriften eine weitergehende Haftung vorsehen.

14.3 Unbeschränkte Haftung

Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie nicht bei Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Veranstalters oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen.

Ebenso bleiben gesetzlich zwingende Haftungsregelungen unberührt.

14.4 Haftung für vermittelnde Fremdleistungen

Werden einzelne Leistungen ausdrücklich als Fremdleistungen vermittelt und sind diese in der Reiseausschreibung und Reisebestätigung eindeutig als solche gekennzeichnet, haftet der Veranstalter nicht für die ordnungsgemäße Erbringung dieser Fremdleistungen.

Dies gilt insbesondere für Leistungen wie:

- zusätzliche Ausflüge,
- Veranstaltungen,
- Mietwagen,
- Eintrittskarten,
- sonstige Leistungen Dritter, die nicht Bestandteil der Pauschalreise sind.

Die Haftung des Veranstalters für eigene Vermittlungs-, Informations- oder Organisationspflichten bleibt unberührt.

14.5 Haftung bei Sportveranstaltungen

Bei Reisen zu Sportveranstaltungen haftet der Veranstalter für die von ihm geschuldeten Reiseleistungen.

Für die Durchführung der Sportveranstaltung selbst haftet grundsätzlich der jeweilige Veranstalter der Sportveranstaltung, soweit diese Leistung nicht Bestandteil der eigenen Veranstalterleistung ist.

Dies betrifft insbesondere:

- Änderungen des Veranstaltungsablaufs,
- sportliche Ergebnisse,
- persönliche Leistungen des Teilnehmers,
- Entscheidungen der Rennleitung,
- Sicherheits- oder Teilnahmevorgaben des Sportveranstalters.

Gesetzliche Ansprüche des Reisenden wegen mangelhafter eigener Reiseleistungen bleiben unberührt.

§ 15 Geltendmachung von Ansprüchen und Verbraucherstreitbeilegung

15.1 Geltendmachung von Ansprüchen

Ansprüche des Reisenden wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Pauschalreise sind gegenüber dem Veranstalter geltend zu machen.

Eine Geltendmachung in Textform wird empfohlen, insbesondere um eine nachvollziehbare Bearbeitung und Prüfung des Anspruchs zu ermöglichen.

Die gesetzlichen Rechte des Reisenden, insbesondere nach den Vorschriften des Pauschalreiserechts (§§ 651a ff. BGB), bleiben unberührt.

15.2 Ansprechpartner bei Beanstandungen während der Reise

Der Reisende wird gebeten, auftretende Mängel oder sonstige Beeinträchtigungen unverzüglich während der Reise anzuzeigen, damit der Veranstalter Gelegenheit erhält, Abhilfe zu schaffen.

Die entsprechenden Kontaktmöglichkeiten ergeben sich aus den Reiseunterlagen oder den dem Reisenden mitgeteilten Informationen.

15.3 Verbraucherstreitbeilegung

Der Veranstalter ist nicht verpflichtet und nimmt nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil, sofern keine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

Sollte sich eine gesetzliche Verpflichtung zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren ergeben oder sollte der Veranstalter freiwillig an einem solchen Verfahren teilnehmen, wird der Reisende hierüber entsprechend informiert.

§ 16 Reiseversicherungen

Der Reisepreis enthält grundsätzlich keine Reiserücktrittskostenversicherung, Reiseabbruchversicherung oder sonstige Reiseversicherungen, sofern dies nicht ausdrücklich anders angegeben ist.

Der Veranstalter empfiehlt dem Reisenden insbesondere bei Reisen mit kostenintensiven Bestandteilen, wie beispielsweise Sportveranstaltungen, Startplätzen oder Sondertarifen, den Abschluss einer geeigneten Reiserücktrittskostenversicherung sowie gegebenenfalls einer Reiseabbruchversicherung.

Der Reisende sollte außerdem prüfen, ob eine Auslandskrankenversicherung einschließlich medizinisch notwendiger Rückbeförderung besteht.

Die Entscheidung über den Abschluss einer Versicherung trifft der Reisende eigenverantwortlich.

§ 17 Pass-, Visa-, Gesundheits- und sonstige Einreisebestimmungen

17.1 Informationspflicht des Veranstalters

Der Veranstalter informiert den Reisenden vor Vertragsschluss über allgemeine Pass-, Visa- und Gesundheitsbestimmungen des für die Reise maßgeblichen Bestimmungslandes, soweit diese Informationen für ihn zugänglich sind.

Der Veranstalter informiert den Reisenden ebenfalls über wesentliche Änderungen solcher Vorschriften, soweit ihm diese bekannt werden und dies innerhalb seines Verantwortungsbereichs liegt.

17.2 Eigenverantwortung des Reisenden

Der Reisende ist selbst dafür verantwortlich, die erforderlichen Voraussetzungen für die Durchführung der Reise zu erfüllen.

Hierzu gehören insbesondere:

- die rechtzeitige Beschaffung und Mitführung gültiger Reisedokumente,
- die Einhaltung von Einreise-, Visa- und Zollbestimmungen,
- die Einhaltung gesundheitlicher Vorgaben,
- die Einhaltung sonstiger behördlicher Anforderungen.

Der Reisende ist verpflichtet, den Veranstalter über Besonderheiten zu informieren, die für die Durchführung der Reise relevant sein können.

17.3 Folgen fehlender Voraussetzungen

Nachteile, die aus der Nichtbeachtung notwendiger Pass-, Visa-, Gesundheits- oder sonstiger Einreisebestimmungen entstehen, gehen zu Lasten des Reisenden, sofern der Veranstalter seine Informationspflichten ordnungsgemäß erfüllt hat.

Dies gilt insbesondere für:

- zusätzliche Kosten,
- Nichtbeförderung,
- Einreiseverweigerung,
- erforderlichen Rücktritt von der Reise.

Eine Haftung des Veranstalters bleibt bestehen, soweit der Nachteil durch eine schuldhafte Verletzung eigener Informationspflichten verursacht wurde.

17.4 Besondere Anforderungen bei Sportreisen

Bei Reisen zu Sportveranstaltungen kann die Teilnahme an der Veranstaltung zusätzliche persönliche Voraussetzungen erfordern.

Der Reisende ist selbst dafür verantwortlich, diese Voraussetzungen zu erfüllen, insbesondere soweit diese durch den Veranstalter der Sportveranstaltung vorgegeben werden.

Dies betrifft beispielsweise:

- Altersvorgaben,
- Teilnahmebedingungen,
- erforderliche persönliche Angaben,
- gesundheitliche Voraussetzungen, soweit diese vom Veranstalter der Sportveranstaltung verlangt werden.

§ 18 Information über die Identität ausführender Luftfahrtunternehmen

Der Veranstalter informiert den Reisenden entsprechend den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 2111/2005 über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens, soweit diese zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bereits feststeht.

Steht das ausführende Luftfahrtunternehmen bei Vertragsschluss noch nicht fest, informiert der Veranstalter den Reisenden über das bzw. die voraussichtlich eingesetzten Luftfahrtunternehmen.

Sobald das tatsächlich ausführende Luftfahrtunternehmen feststeht, wird der Reisende entsprechend informiert.

Sollte nach Vertragsschluss ein Wechsel des ausführenden Luftfahrtunternehmens erfolgen, informiert der Veranstalter den Reisenden unverzüglich über die Änderung, soweit dies nach den gesetzlichen Vorgaben erforderlich ist.

§ 19 Rechtswahl und Gerichtsstand

19.1 Rechtswahl

Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Reisenden und dem Veranstalter findet deutsches Recht Anwendung.

Soweit der Reisende Verbraucher ist und seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums hat, bleibt der Schutz zwingender Vorschriften des Staates seines gewöhnlichen Aufenthalts unberührt.

19.2 Gerichtsstand gegenüber Verbrauchern

Der Reisende kann den Veranstalter an den gesetzlich zuständigen Gerichten verklagen.

Eine abweichende Vereinbarung über den Gerichtsstand wird gegenüber Verbrauchern nicht getroffen, soweit gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

19.3 Gerichtsstand gegenüber Unternehmern und besonderen Personengruppen

Soweit der Reisende Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat, kann als Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Reisevertrag der Sitz des Veranstalters vereinbart werden.

Dies gilt auch, soweit der Reisende nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt oder sein gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

19.4 Zwingende Vorschriften

Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, soweit zwingende gesetzliche Vorschriften des internationalen Privat- oder Prozessrechts entgegenstehen oder dem Reisenden einen weitergehenden Schutz gewähren.

§ 20 Verbraucherstreitbeilegung

Der Veranstalter ist nicht verpflichtet, an einem Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen und nimmt an einem solchen Verfahren nicht teil.

Sofern künftig eine gesetzliche Verpflichtung zur Teilnahme entsteht oder der Veranstalter freiwillig an einem Streitbelegungsverfahren teilnimmt, wird der Reisende hierüber entsprechend informiert.

Die gesetzlichen Rechte des Reisenden, insbesondere die Möglichkeit der gerichtlichen Geltendmachung von Ansprüchen, bleiben unberührt.

§ 21 Datenschutz

Der Veranstalter verarbeitet personenbezogene Daten des Reisenden zur Durchführung und Abwicklung des Reisevertrages sowie zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

Weitere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten, zu den Rechten der betroffenen Personen sowie zu den Kontaktmöglichkeiten des Datenschutzverantwortlichen ergeben sich aus der jeweils aktuellen Datenschutzerklärung des Veranstalters.

Diese wird dem Reisenden vor oder spätestens bei Vertragsschluss zugänglich gemacht.

§ 22 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Reisebedingungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit des Reisevertrages und der übrigen Bestimmungen unberührt.

An die Stelle der unwirksamen Bestimmung treten die gesetzlichen Vorschriften.

Die vorstehenden Reisebedingungen gelten für alle nach ihrer Veröffentlichung abgeschlossenen Reiseverträge.

§ 23 Besondere Bestimmungen für Sport- und Veranstaltungsreisen

23.1 Teilnahme an Sportveranstaltungen

Bei Reisen, deren Zweck insbesondere die Teilnahme an einer Sportveranstaltung ist, gelten zusätzlich die Teilnahmebedingungen des jeweiligen Veranstalters der Sportveranstaltung, soweit diese Vertragsbestandteil geworden sind.

Der Reisende ist verpflichtet, die für die Teilnahme erforderlichen Voraussetzungen zu erfüllen und erforderliche Angaben vollständig und richtig zur Verfügung zu stellen.

23.2 Startplätze und personalisierte Leistungen

Startplätze, Teilnehmergebühren oder vergleichbare personenbezogene Leistungen können besonderen Bedingungen des jeweiligen Veranstalters der Sportveranstaltung unterliegen.

Soweit solche Leistungen nicht übertragbar oder erstattungsfähig sind, wird der Reisende hierauf vor Vertragsschluss hingewiesen.

23.3 Änderungen oder Absage von Sportveranstaltungen

Der Veranstalter übernimmt keine Garantie für die Durchführung, den Ablauf oder die Durchführung in einer bestimmten Form einer Sportveranstaltung, soweit diese nicht Bestandteil einer eigenen vertraglichen Leistung des Veranstalters ist.

Änderungen, Verschiebungen oder Absagen durch den Veranstalter der Sportveranstaltung können Auswirkungen auf die Reise haben.

Die gesetzlichen Rechte des Reisenden aus dem Pauschalreiserecht bleiben unberührt.

23.4 Persönliche Voraussetzungen

Der Reisende ist selbst dafür verantwortlich, die persönlichen Voraussetzungen für die Teilnahme an der Sportveranstaltung zu erfüllen.

Dies betrifft insbesondere Trainingszustand, gesundheitliche Voraussetzungen sowie die Einhaltung der Teilnahmebedingungen des Sportveranstalters.

Eine sportliche Leistung, ein bestimmtes Ergebnis oder eine erfolgreiche Teilnahme wird vom Veranstalter nicht geschuldet, sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde.